

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 89.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 5. November.

1915.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die

Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette.
Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Tierische und pflanzliche Öle und Fette dürfen zu Schmierzwecken, zu Brennzwecken sowie zum Einfeilen oder sonstigen Behandeln von Metallen, Werkzeugen, Maschinenteilen und Metallgegenständen nicht unvermischt verwendet werden.

Die Vorschrift des Absatzes 1 bezieht sich nicht auf die Verwendung zu Härtungs- und Kühlzwecken; der Reichskanzler kann die Vorschrift auf die Verwendung zu diesen Zwecken ausdehnen.

§ 2

Gemischte Öle, konsistente Fette und andere Schmierfette dürfen mit keinem höheren Gehalt an tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten als 25 vom Hundert des Gewichts des Endzeugnisses hergestellt werden. Der Reichskanzler kann das Mischungsverhältnis abweichend bestimmen.

§ 3

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 28. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 1 u. 2 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt:

I

Der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel beträgt für die Tonne

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 55 Mk.

in den preussischen Provinzen Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen, ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calörde, in den Großherzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L. 57 Mk.

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lüneburg, Bremen und Hamburg 59 Mk.

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 61 Mk.

II.

Der Kleinhandelspreis darf den Erzeugerhöchstpreis desjenigen Preisgebiets, in welches die Kartoffeln zum Verbrauche geschafft werden, um nicht mehr als insgesamt 1 Mark 30 Pf. für 50 Kilogramm übersteigen.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen 1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und 2. Sonnabends Schweinefleisch nicht verabfolgt werden. Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Öl, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schafe- und Schweinefett.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für die sonstigen Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Marienberg, den 3. November 1915.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, vorstehende Verordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und für richtige Durchführung derselben Sorge zu tragen.

Die erforderlichen Abdrücke zum Aushang in den Metzgereien, Gast- und Speisewirtschaften pp. sind bei der hiesigen Kreisblattdruckerei anzufordern.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung.

Betrifft: Regelung des freien Mehlhandels.

Wiederholt wird vom Handel beschlagnahmefreies oder verkehrsfreies Mehl angeboten, bei dem in den meisten Fällen nicht einwandfrei feststeht, daß es sich tatsächlich um beschlagnahme- und verkehrsfreies Mehl handelt. Mehl ist nur dann beschlagnahme- und verkehrsfrei, wenn es nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt oder aus ausländischem Brotgetreide hergestellt ist, dessen Einführung nach dem 31. Januar 1915 stattgefunden hat, wobei noch zu beachten ist, daß als „Ausland“ in diesem Sinne nicht das von deutschen Truppen besetzte, fremde Gebiet gilt. Beschlagnahme- und verkehrsfreies Mehl darf nur eingeführt werden, wenn eine Bescheinigung des Kommunalverbandes (Stadtkreises bzw. Landkreises in Preußen oder der entsprechenden Verbände in einem anderen Bundesstaat) vorgelegt wird, aus dessen Bezirk das Mehl ausgeführt wird, die ausdrücklich dahin lautet, daß das Mehl nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt oder aus solchem ausländischen Brotgetreide hergestellt ist, dessen Einführung nach dem 31. Januar 1915 stattgefunden hat.

Die Einführung dieses Mehles ist dem Kreisaußschuß unter Vorlegung dieser Bescheinigung anzuzeigen.

Wird dieser Vorschrift zuwidergehandelt, so wird das Mehl zugunsten des Kommunalverbandes Oberwesterwald beschlagnahmt und zum Höchstpreis enteignet. Bei den verhältnismäßig hohen Preisen, die für angeblich beschlagnahme- und verkehrsfreies Mehl gefordert und bezahlt werden, ist der Enteignungspreis nur ungefähr $\frac{1}{3}$ so hoch, wie der von dem Käufer bezahlte Preis.

Bäcker und Händler, die mit beschlagnahme- und verkehrsfreiem (ausländischem) Mehl handeln, oder Bäcker die solches Mehl verarbeiten, erhalten in Zukunft kein inländisches Mehl.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, Vorstehendes sofort den Bäckern und Händlern ihrer Gemeinde bekannt zu geben.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2 2252.

Marienberg, den 4. November 1915.

Bekanntmachung

Unter dem Viehbestande der Witwe Friedrich Wilhelm Schneider in Roshbach ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt.

Das verseuchte Gehöft sowie die Ortschaft Roshbach nebst Feldmark werden daher als Sperrbezirk erklärt. Für die nicht verseuchten Gehöfte ist die Benutzung der Tiere zur Feldarbeit in der Gemarkung Roshbach gestattet.

Im Uebrigen gelten für den vorbezeichneten Sperrbezirk die unter I bis V der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. August d. Js., Kreisblatt Nr. 67, abgedruckten Bestimmungen.

Der Königliche Landrat

J. B.: Winter.

Marienberg, den 4. November 1915.
Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Giesenhausen ist erloschen. Die mit meiner Bekanntmachung vom 28. August d. Js., Kreisblatt Nr. 70, angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 27. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen werden Ihnen eine Anzahl der gedruckten Nachrichten der allgemeinen Waisspflege aus dem Berichtsjahre 1913 zugehen. Ich beauftrage Sie, diese an die Ortseingewohnten zu verteilen.

Acht Tage nach der Verteilung sind die Sammellisten von geeigneten Personen von Haus zu Haus zur Einzeichnung der Beiträge zu geben. Die eingezeichneten Beträge und die Gaben aus den Waisenbüchern — letztere Beträge sind am Schlusse der Sammellisten aufzunehmen — wollen Sie sodann umgehend an die nassauische Landesbankstelle in Hachenburg, bezw. Marienberg einsenden. Die Listen sind mir darauf aufgerechnet und mit der Quittung des zuständigen Kassensammlers versehen, ohne weitere Erinnerung, bis zum 1. Dezember 1915 vorzulegen. Von dem Zeitpunkte, mit welchem die Einzeichnungslisten in Umlauf gesetzt werden sollen, wollen Sie die Herren Geistlichen mit der Bitte in Kenntnis setzen, durch eine geeignete Kanzelansprache auf die Bedeutung der Kollekte hinzuwirken, um so auf einen guten Erfolg derselben hinzuwirken. Ich bemerke ausdrücklich, daß mir nicht etwa ein Verzeichnis, in welchem der Betrag summarisch angegeben, sondern das namentliche Gabenverzeichnis mit den eingezeichneten Beträgen vorzulegen ist, damit einzelne besondere Gaben in dem Waisenbüchlein auch besonders erwähnt werden können.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. A. U. 9830.

Marienberg, den 3. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr. Verkauf von Petroleum.

Die Petroleumversorgung ist von Reichswegen wie folgt geregelt:

1. Ein Fünftel des Friedensbedarfes kommt durch den Handel zur Ausgabe,
2. kleinere Petroleummengen gelangen durch die Kreisbehörden in die Gemeinden.

Diese letzteren sollen nur in landwirtschaftlichen Betrieben und bei Heimarbeiten zur Verwendung kommen. Den Gemeindevorständen liegt die Ueberwachung der gesamten Petroleumausgabe, also auch über die vom Handel eingeführten Mengen ob. Die einzelnen sich mit dem Verkaufe beschäftigenden Kaufleute können für ihren eigenen Bedarf nicht mehr Petroleum bekommen wie die übrigen Einwohner. Auch dürfen sie unter keinen Umständen einzelne Kunden bevorzugen. Die Abgabe von Petroleum muß auch an die Nichtkundschaft erfolgen. Es muß unter Berücksichtigung meiner vorstehenden Ausführungen und der örtlichen Verhältnisse eine gerechte Verteilung vorgenommen werden. Hierfür sind die Herren Bürgermeister verantwortlich. Es ist auch darauf zu achten, daß die Höchstpreisordnung vom 8. Juli d. Js. auf das genaueste eingehalten wird. Ich ersuche, die in Frage kommenden Kaufleute hierauf besonders aufmerksam zu machen und darüber zu wachen, daß eine gleichmäßige Verteilung des Petroleums erfolgt. Händler, die Ihren Anordnungen nicht Folge leisten, sind mir namentlich mitzuteilen, damit ich veranlassen kann, daß an sie kein Petroleum mehr ausgegeben wird.

Das durch die Kreisbehörde an die Gemeinden gelangende Petroleum ersuche ich an die Landwirte und Heimarbeiter zu verteilen. Ich lasse dieses Petroleum bei den Herren Bürgermeistern abliefern und es wird Ihnen wegen der Verteilung noch besondere Verfügung zugehen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Winter.

J. Nr. A. U. 9566.

Marienberg, den 3. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Da durch den Krieg und durch sonstige Umstände seit einem Jahre fast keine Westerwälder Bullen mehr aufgezogen worden sind und infolgedessen diese Bullen jetzt und für die nächste Zeit außerordentlich knapp sein werden, ordne ich hiermit an, daß die Gemeinden ihre Westerwälder Bullen nicht eher abschaffen, bis sie einen Ersatzbullen angeschafft haben.

Nach sachverständigem Gutachten schadet es durchaus nichts, wenn die Bullen auch einmal ein Jahr länger in der Gemeinde bleiben.

Ich ersuche dies für die Folge genau zu beachten.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Winter.

J. Nr. A. G. 686.

Marienberg, den 4. November 1915.

Bekanntmachung.

Die seiner Zeit zwischen den Kreisen Altenkirchen, Siegen und Oberwesterwald getroffene Vereinbarung, wonach die Brot- und Mehlkarten des Kreises Oberwesterwald auch im Kreise Altenkirchen und Siegen gelten und umgekehrt die Brot- und Mehlkarten aus diesen beiden Kreisen auch im Oberwesterwaldkreise

Gültigkeit haben, ist, da eine Nachprüfung die Notwendigkeit der Beibehaltung dieser ergeben hat, wieder neu ins Leben gerufen worden.

Vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab darf daher wieder Mehl und Brot an die Bevölkerung der Kreise Altenkirchen und Siegen gegen Brotkarten abgegeben werden.

Bäcker, Händler und Müller werden hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises haben mir die bei den Bäckern pp. abgegebenen Brotkarten aus den Kreisen Altenkirchen und Siegen in einem besonderen Umschlag unter Angabe der Mehlmenge pünktlich zum 5. eines jeden Monats einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Winter.

J. Nr. A. U. 9658.

Marienberg, den 1. November 1915.

Bekanntmachung

Nachstehend bringe ich den Stundenplan der gewerblichen Fortbildungsschule Kropbach für das Winterhalbjahr 1915/16 zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die in Betracht kommenden Herren Bürgermeister um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung.

Zeichenerunterricht: Samstags von 8–10 Uhr vorm.
Sachunterricht: Mittwochs von 1½–5½ Uhr nachm.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Winter.

J. Nr. A. U. 9828.

Marienberg, den 3. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie nochmals, sofort in ortsüblicher Weise darauf hinzuwirken zu lassen, daß die Frist für die Anmeldung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel am 16. d. Mts. abläuft und daß Zuwiderhandlungen mit hohen Strafen geahndet werden.

Die eingehenden Anmeldungen sind mir gesammelt bis spätestens zum 20. d. Mts. einzusenden.

Der Kreis Ausschuß des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 4. November 1915.

Bekanntmachung

Von Montag, den 8. d. Mts. ab befindet sich das Büro der Kgl. Kreiskasse in dem Kreishause hier, Zimmer Nr. 1.

Samstag, den 6. d. Mts. ist die Kasse geschlossen.
Königliche Kreiskasse.

J. B.: Müller, Steuersekretär.

Bekanntmachung.

Die Zuckerbestände sind vom 1. November ab vorläufig jeden ersten eines Monats anzumelden. Formulare hierzu sind bei der Handelskammer erhältlich.
Dillenburg, den 2. November 1915.

Die Handelskammer.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 81.

1. Kompagnie.

Schmidt XI. Wilhelm, Stockhausen, bisher verwundet, gestorben.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87.

5. Kompagnie.

Unteroffizier Walter Pfeifer, Mündersbach, leicht verw., Gefreiter Heinrich Lupp, Eichenstruth, leicht verwundet.

6. Kompagnie.

Schneider Gustav, Steinebach, leicht verwundet, Baldus Karl, Todtenberg, leicht verwundet,

Blum Eduard, Hof, leicht verwundet.

7. Kompagnie.

Schmidt Ludwig, Borod, gefallen, Hoffmann Karl, Wahlrod, leicht verwundet,

8. Kompagnie.

Unteroffizier Emil Groß, Dreifelden, vermisst, Leins Eduard, Höchstebach, gefallen,

Käß Albert, Dreifelden, vermisst,

Lupp Robert, Bach, leicht verwundet, Otto Reinhold, Höchstebach, vermisst,

Dörner Peter, Alstert, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 131.

10. Kompagnie.

Seiler Willi, Unnau, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 353.

1. Kompagnie.

Lichtenthaler Emil, Langenbach, leicht verwundet, Leicher Karl, Alpenrod, leicht verwundet,

Helsper Josef, Kackenberg, leicht verwundet,

Licht Ludwig, Alstert, schwer verwundet, Ott Heinrich, Langenbach, schwer verwundet,

Regel Christian, Kackenberg, leicht verwundet,

Jack Franz, Streithausen, leicht verwundet, Orthen Robert, Müschenbach, leicht verwundet,

Schuster Heinrich, Großseifen, leicht verwundet,

Hölzemann Franz, Oberhatter, leicht verwundet, Kempf Alois, Abelsdorf, schwer verwundet.

Pionier-Regiment Nr. 225.

Schneider Karl, Limbach, gefallen.

Königin Elisabeth Garde Grenadier-Regiment Nr. 3.

11. Kompagnie.

Müller Heinrich, Korbach, vermisst.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 88.

10. Kompagnie.

Levendeker Karl, Alstert, vermisst.

11. Kompagnie.

Helsper Josef, Höhn, leicht verwundet.

Reserve-Feldartillerie-Regiment Nr. 21.

Kämpf Alois, Müschenbach, leicht verwundet b. d. Tr.

Reserve-Infanterie-Regt. Nr. 17.

10. Kompagnie.

Christian Josef, Alstert, vermisst.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 80.

1. Kompagnie.

Fischbach Hermann, Marienberg, vermisst,

4. Kompagnie.

Schmidt Adolf, Unnau, leicht verwundet.

10. Kompagnie.

Jung Gustav, Hof, gefallen,

Geis Leo, Hahn, leicht verwundet,

Kemp Ernst, Marienberg, schwer verwundet,

Willrich Christian, Höhn, vermisst,

Aust August, Bellingen, vermisst.

12. Kompagnie.

Dait Aloisius, Kackenberg, vermisst,

Krumm Franz, Dreisbach, vermisst.

Infanterie-Regiment Nr. 88.

5. Kompagnie.

Bayer Friedrich, Wahlrod, leicht verwundet.

8. Kompagnie.

Gefreiter Peter Kämpf, Müschenbach, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 131.

1. Kompagnie.

Schumann Richard, Bach, leicht verwundet.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 2. Nov. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Abgesehen von starken feindlichen Feuerüberfällen auf Butte de Lahure und lebhaften Artilleriekämpfen auf der Front zwischen Maas und Mosel ist nichts von Bedeutung zu berichten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg Südlich der Bahn Ludlum-Riga hat unser Angriff beiderseits der Na weitere Fortschritte gemacht.

Vor Dünaburg wurde auch gestern heftig gekämpft. Mehrfache russische Angriffe sind blutig abgewiesen. Die Kämpfe zwischen Swenten- und Ilzen-See sind noch im Gange. Ueber 500 Gefangene fielen in unsere Hand.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals von Einsingen.

Die Russen versuchten, unser Vorgehen westlich von Czartorsk durch Gegenangriff auf breiter Front und in dichten Massen zum Stehen zu bringen. Sie sind unter schwersten Verlusten zurückgeworfen; unser Angriff wurde darauf fortgesetzt.

Bei Siemikowce war es den Russen vorübergehend gelungen, in die Stellungen der Truppen des Generals Grafen Bothmer einzudringen. Durch Gegenstoß gewannen wir unsere Gräben zurück und nahmen 600 Russen gefangen. Der Ort Siemikowce selbst wurde nach erbitterten Nahkämpfen heute Morgen zum größten Teil wieder ertrümt, wobei weitere 2000 Gefangene gemacht wurden.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nördlich und nordöstlich von Cacak ist der Austritt aus dem Berglande südlich Grn. Milanovac in das Tal der westlichen (Golijka) Morava erzwungen. Cacak ist besetzt. Die Höhen von Kragevac sind genommen. Beiderseits der Morava ist die allgemeine Linie Bagrdan-Despotovac überschritten.

Die Armee des Generals Bojadjeff hatte am 31. 10. die Bezdan-Höhe westlich von Slatina an der Straße Anjacevac-Soko-Banja und die Höhen beiderseits der Turija östlich von Sorlaig in Besitz genommen. Im Rifavatal nordwestlich von Bela Palanka wurde Brandol überschritten.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 3. Novemb. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Am Souchezbach (nordöstlich des gleichen Ortes) wurde ein vorgeschobenes der Umfassung ausgeföhrt Grabenstück von etwa 100 Meter Breite nachts planmäßig geräumt. Westlich von Pironne mußte ein englisches Flugzeug im Feuer unserer Infanterie landen. Der Führer (Offizier) ist gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Vor Dünaburg setzten die Russen ihre Angriffe fort. Bei Illut und Balrubunanka wurden sie abgewiesen. Viermal stürmten sie unter außergewöhnlichen Verlusten vergebens gegen unsere Stellung bei Gatani an. Zwischen Swenten- und Ilzensee mußte unsere Linie zurückgezogen werden, und gelang es dort den Russen, das Dorf Mikulichki zu besetzen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Nichts von Bedeutung.

Heeresgruppe des General von Einsingen

Am Oginskikanal wurde ein feindlicher Vorstoß gegen die Schleusen von Osaritschi abgeschlagen. Beiderseits der Straße Lisowo-Chartorisk sind die Russen erneut zum weiteren Rückzug gezwungen. 5 Offiziere 660 Mann sind gefangen genommen, 3 Maschinengewehre sind erbeutet. Bei den Truppen des Generals Grafen von Bothmer wird noch im Nordteil von Siemikowce gekämpft.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Uscie ist besetzt. Die Straße Cacak—Kragujevac ist überschritten. Beiderseits der Morava leistet der Feind noch hartnäckigen Widerstand. In Kragujevac wurden 6 Geschütze, 20 Geschützrohre, zwölf Minenwerfer, mehrere 1000 Gewehre, viel Munition und Material erbeutet. Die deutschen Truppen des Generals von Köpff machten gestern 250 Gefangene und erbeuteten vier Geschütze. Die Armee des Generals von Gallwitz nahm in den letzten Tagen 1100 Serben gefangen. Die Armee des Generals Bojadjeff hat westlich von Planica beiderseits der Straße Zajekar—Paracin siegreich den Feind zurückgeworfen, 230 Gefangene gemacht und 4 Geschütze erbeutet. Nordöstlich von Kragujevac verfolgende bulgarische Truppen haben den Brückenkopf Sorlig — Timok überschritten und dringen gegen den Ples-Berg (1327 m) und den Guliaskaberg (1369 m) nach dem Risa vor. 300 Gefangene und 2 Maschinengewehre fielen in unsere Hand. Die im Risaatal vorgehenden Kräfte wichen vor überlegenem Angriff aus. Der Bogov-Berg (1154 m) westlich von Bela Palanka ist behauptet.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 4. Nov. (M. I. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich von Massiges stürmten unsere Truppen einen nahen vor unserer Front liegenden französischen Graben in einer Ausdehnung von 800 m. Der größte Teil der Besatzung ist gefallen, nur zwei Offiziere (darunter ein Major) und 25 Mann wurden gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Vor Dünaburg wird weiter gekämpft. An verschiedenen Stellen widerholten die Russen ihre Angriffe, überall wurden sie zurückgeschlagen. Besonders starke Kräfte setzten sie bei Garbunowka ein; dort waren ihre Verluste auch am schwersten. Das Dorf Mikulischki konnten sie im Feuer unserer Artillerie nicht halten, es ist wieder von uns besetzt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Heeresgruppe des Generals von Einsingen.

Die Russen versuchten gestern früh einen Ueberfall auf das Dorf Kuchodka-Wola. In das Dorf eingebrachte Abteilungen wurden sofort wieder hinausgeworfen.

Ein abermaliger Versuch des Feindes, durch starke Gegenangriffe uns den Erfolg westlich von Czartorysk streitig zu machen, scheiterte. Aus den vorgestrigen Kämpfen wurden insgesamt fünf Offiziere, eintaufend-einhundertfünfzehn Mann als Gefangene und elf Maschinengewehre eingebracht.

Bei den Truppen des Generals Grafen von Bothmer wurde auch gestern noch in und bei Siemikowce gekämpft, die Zahl der bei dem Dorfkampf gemachten Gefangenen hat sich auf 3000 erhöht. Russische Angriffe südlich des Ortes brachen zusammen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Gegen zähen feindlichen Widerstand sind unsere Truppen beiderseits des Koslenik-Berglandes (nördlich von Kraljevo) im Vordringen. Westlich davon ist die allgemeine Linie Jakuta—Bk. Pelica—Jagobina überschritten. Westlich der Morava weicht der Gegner, unsere Truppen folgen. Es wurden sechshundertfünfzig Gefangene gemacht.

Die Armee des Generals Bojadjeff hat Balakonie und Boljevac (an der Straße Zajekar-Paracin) genommen und im Vorgehen von Svrlijac auf Nisch den Kalafat (10 Kilometer nordöstlich von Nisch) erstürmt.

Oberste Heeresleitung.

Hefte Kämpfe an der Strypa.

Wien, 4. Novbr. (M. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 4. November 1915:

Russischer Kriegsschauplatz:

Der Feind setzte seine Angriffe gegen die Strypa-Front fort. Die gegen die Stellung bei Wisniowczyn und Burkanow gerichteten Angriffe brachen vor unsern Hindernissen zusammen. Vor den Schützengräben zweier Bataillone wurden 500 russische Leichen begraben. Im Dorfe Siemikowce nördlich von Bieniawa wird nach wie vor heftig gekämpft. Oesterreichisch-ungarische und deutsche Truppen gewannen den Ort fast ganz zurück. Die Zahl der in diesem Raum eingebrachten Gefangenen beträgt 3000. Auch am unteren Stryp wurden zahlreiche Vorstöße des Gegners abgeschlagen. Bei den vorgestrigen Kämpfen westlich von Czartorysk hat ein aus Truppen beider Heere zusammengesetztes Armeekorps insgesamt 5 russische Offiziere und 1117 Mann gefangen genommen und 11 Maschinengewehre erbeutet.

Die russische Offensive in Ostgalizien.

Berlin, 4. Nov. Das „Berliner Tageblatt“ meldet aus dem Kriegspressequartier: Die russischen Angriffe haben sich nunmehr auf der ganzen Strypafront ausgedehnt. Gegen Buczacj und weiter flussaufwärts gegen Burkanow richtete der Feind eine Reihe von Vorstößen. Der Einbruch gelang ihm indessen nur bei Bieniawa. Im Nachtangriff wurden die Russen jedoch wieder über die Strypa zurückgeworfen. In der Vorgehensstellung um Tarnopol sind ebenfalls heftige Kämpfe im Gange. Am Stryp haben deutsche und österreichische Truppen die von Nowo-Sielki wieder vorgehenden Russen auf den Brückenkopf der Bahn Kiew-Kowel zurückgeworfen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 5. Nov. Gestern Abend fand im Sitzungssaal des Kreishauses eine Versammlung des

Zweigvereins Oberwesterwald des Vaterländischen Frauenvereins statt, welche recht zahlreich besucht war. Die Vorsitzende, Frau Landrat Ihon, teilte den Anwesenden nachstehenden Beschluß des Zweigvereins mit: Der Zweigverein Oberwesterwald des vaterländischen Frauenvereins hat in diesem Jahre beschlossen, die Weihnachtspäckchen nicht wie im vorigen Jahre an eine Sammelstelle abzuliefern, sondern dieselben von den einzelnen Ortsgruppen aus über die zuständigen Depots direkt ins Feld zu schicken. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, daß möglichst jeder Westerwälder (außer Liebesgaben der eigenen Familie) eine Weihnachtsgabe aus der Heimat erhält. Es stehen eine große Zahl Westerwälder im Felde; soll nun jeder eine Weihnachtsgabe erhalten, so ist es notwendig, daß alle Frauen und Mädchen sich an diesem Liebeswerk beteiligen. Falls nicht genügend Spenden zusammenkommen, so werden die eingegangenen Pakete von den einzelnen Ortsgruppen aus unter die Zahl der im Felde stehenden der betreffenden Ortsgruppe verteilt. Die Ortsgruppenvorsteherinnen sind genau darüber unterrichtet, wie die ganze Angelegenheit gehandhabt werden soll und wird Frauen und Mädchen von der ihnen zuständigen Ortsgruppenvorsteherin bereitwilligst nähere Auskunft hierüber erteilt werden. Es wäre schön, wenn durch eine recht rege Beteiligung der Gedanken, daß jeder Westerwälder eine Weihnachtsgabe aus der Heimat erhält, verwirklicht werden könnte.

Wetterregeln für November. Mit dem Eintritt des November läßt die Witterung für den Landmann bereits Schlüsse auf die Entwicklung des Winterwetters zu. Nach den Bauernregeln läßt früher Schneefall im November auf einen langen und strengen Winter schließen. So heißt es z. B.: „Wenn zu Allerheiligen schneit, lege deinen Pelz bereit“, oder „Martini weiß, gibt frühes Eis“. Treten dagegen statt an wärmeres Wetter gebundenen Schneefälle kalte Witterung und Nachfröste ein, so pflegt um die Weihnachtszeit die gefürchtete gelinde Witterung zu erscheinen, die dann Schnee, Erde, Staub usw. zu dem bekannten „Dreck vor Weihnachten“ verwandelt. Darauf deutet die Bauernregel: „Wenn die Gänse um Martini auf dem Eise stehen, müssen sie zu Weihnachten im Kote gehn“.

(Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.) Nunmehr hat der Bundesrat über die Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches Beschluß gefaßt. Danach dürfen vom 1. Nov. ab Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Montags und Donnerstags dürfen in Wirtschaften aller Art Fleisch, Wild und Geflügel, Fische und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett nicht verabfolgt werden. Samstags darf kein Schweinefleisch verabreicht werden. Ein Verbot des Genusses von Fleisch und die Verwendung von Fett an den bezeichneten Tagen in den Einzelhaushaltungen ist zunächst nicht ausgesprochen, da von der Einsicht der besserbemittelten Bevölkerungskreise erwartet werden muß, daß sie sich willig entsprechende Beschränkungen in der Verwendung von Fleisch und Fett selbst auferlegen werden. Der Zweck dieser Verordnung ist im wesentlichen der einer sozialen Verteilung der an sich ausreichenden Fleischvorräte. Sie wird unter Umständen nur vorübergehend erforderlich sein, wenn es gelingt, zu einer Verbrauchsregelung des Fleisches zu kommen, zumal die neueste Viehzählung vom 1. Oktober eine erfreuliche Zunahme der Schweinebestände ergeben hat. Um zu verhüten, daß die Beschränkung der Fleischverwendung zu einer Steigerung der Wild- und Fischpreise infolge erhöhter Nachfrage führt und um der schon vorhandenen übertriebenen Erhöhung der Preise zu begegnen, ist in einer weiteren Bundesratsverordnung der Reichskanzler ermächtigt, Preise für Fische und Wild im Großhandel am Berliner Markte (Grundpreise) nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Diese Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, sofern nicht die Landeszentralbehörden zur Berücksichtigung besonderer Marktverhältnisse einzelner Wirtschaftsgebiete Abweichungen anordnen. Inwieweit Grundpreise festgesetzt sind, sollen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Kleinhandelshöchstpreise festsetzen.

Der Fettmangel, der sich immer fühlbarer bemerkbar macht und seine schlimmsten Wirkungen in den geradezu phantastischen Preisen zeigt, die heutzutage für Butter, Schmalz und Talg gefordert werden, sollte unseren Hausfrauen Veranlassung geben, sich bei der Herstellung des Mittagstisches gewissen Kochmethoden zuzuwenden, die einen sparsameren Verbrauch des Fettes ermöglichen. Erfahrungsgemäß geht das meiste Fett bei sogenannten „Bratsachen“ die eine Zugabe von Bratentunke verlangen, verloren. Es verbrennt teilweise schon während des Bratens, teilweise bleibt es ungegessen als Rückstand auf dem Teller und muß im Spülwasser verschwinden, falls man mit den Tischersten nicht gerade Haustiere füttert. Viel Fett sparen läßt sich dagegen bei suppig gekochtem Essen. Alles Gemüse, wie Kohl, Rüben, Kohlrabi usw. läßt sich in dieser Weise zubereiten und gebraucht nur wenig Fett, wenn man sich die Mühe nicht verdrießen läßt, letzteres vorher recht sorgfältig zu zerkleinern. Namentlich bei langsamem Kochen auf gleichmäßigem Feuer findet dann eine so feine Verteilung des Fettes im Gemüse statt, daß auch die letzten Spuren der menschlichen Ernährung dienstbar gemacht werden können. Dahingegen verbrauchen Bratsachen nicht nur ganz unnötigermaßen viel Fett, sondern sind auch teuer und von geringerem Nährwert als eine durch ansiebiges Kochen richtig aufgeschlossene Kost.

Labefertige Bezeichnung der Stückgüter. Nach § 62 (7 und 8) der Eisenbahn-Verkehrsordnung und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen ist der Absender verpflichtet, Stückgüter haltbar, deutlich und in einer Verwechselungen ausschließender Weise zu bezeichnen, d. h. in Uebereinstimmung mit den Angaben im Frachtbriefe entweder mit der Adresse des Empfängers oder mit Buchstaben und Nummern oder mit Zeichen und Nummern zu versehen. Einfache Striche oder Kreuze dürfen nicht als Zeichen gebraucht werden, ebenso wenig Zeichen, die nicht wiedergegeben werden können. Die Bezeichnung ist auf dem Gute selbst oder auf einer an dem Gute befestigten Tafel oder Fahne aus haltbarem Material anzubringen. Bei gleichartigen Frachtfächern muß jedes Stück besonders bezeichnet werden. Falls Signierfahnen verwendet werden, sollen die Fächer ausreichend gesichert sein. Ältere Bezeichnungen (Eisenbahn- oder Postbeförderungszeichen oder andere Zeichen, die mit den Eisenbahnbeförderungszeichen verwechselt werden könnten) müssen entfernt sein. Für einzelne, leicht zu verwechselnde Güter, z. B. Reisekörbe, Ballen, Säcke, Fässer gelten noch besondere Vorschriften, über die die Güterabfertigungen Auskunft geben. — Weiter verlangt der Tarif, daß die Stückgüter vom Absender mit dem Namen der Bestimmungsstation dauerhaft bezeichnet werden müssen, wenn es ihre Beschaffenheit ohne besondere Schwierigkeit zuläßt.

Diese jetzt geltenden Bestimmungen sind kürzlich zur Entlastung der Eisenbahn und Verhinderung von Unregelmäßigkeiten im Stückgutverkehr vom 1. Novbr. d. Js. ab für die Dauer des Krieges dahin erweitert worden, daß eisenbahnseitig außerdem noch die Bezeichnung der Stückgüter mit dem Tage der Aufgabe und dem Namen der Versandstation gefordert werden kann. — Die Stückgüter müssen daher von diesem Zeitpunkte an hinsichtlich der Bezeichnung allen vorgenannten Erfordernissen entsprechen, andernfalls wird die vorchriftsmäßige Bezeichnung von der Eisenbahn gegen Erhebung der im Nebengebührentarif vorgesehenen Gebühr nachgeholt. Es wird daher den Absendern empfohlen, sich rechtzeitig mit den erforderlichen Belegezetteln und Anhängeschildern zu versehen und auf die Neuierung einzurichten. Am zweckmäßigsten entsprechen diesen Bestimmungen Belegezettel und Anhängeschilder mit nachstehendem Ausdruck:

Zeichen und Nr.: . . .
Von . . .
O . . .
am . . . / . . . 191 . . .
Nach . . .

Hachenburg, 4. Nov. Als gestern Abend der Sohn des hiesigen Schweinehändlers Herrn H. Lindlar mit dem Fuhrwerk von Alpenrod nach Hachenburg zurückfuhr, sah er am Waldrande einen Soldaten schwer verletzt neben seinem Fahrrad liegen. Er hob den Verletzten auf seinen Wagen und verbrachte ihn ins hiesige Helenenstift, wo der Verunglückte heute morgen seiner schweren Verwundung erlag. Es handelt sich um den aus dem Felde beurlaubten Sohn d. Stukkateurs Schmidt von Alpenrod, der heute wieder zur Front zurückkehren wollte. Er ist auf der abschüssigen Straße vom Rad gestürzt und hat dabei eine Zerreißung des Bauchnetzes erlitten, die durch innere Verblutung den Tod des hoffnungsvollen jungen Menschen herbeiführte. Ein tragisches Ende!

Am nächsten Sonntag, nachmittags 4 Uhr veranstaltet der unter Leitung des Herrn Lehrers Götz stehende evangelische Kirchenchor zu Hachenburg in der evang. Kirche daselbst zum Besten der Kriegsfürsorge ein geistliches Konzert. In demselben werden mitwirken: Frau M. Ihon, Hachenburg (Gesang), Frl. Riele Queling, Crefeld (Violine) und Herr C. Meyer Wahlrod (Orgel). Mit Rücksicht auf den edlen Zweck wäre ein zahlreicher Besuch zu begrüßen. (Das Programm ist im Anzeigenteil enthalten).

Für die kriegsgefangenen Deutschen in Rußland

gingen weiter ein:

Lehrer Leukel, Dreifelden	10,— Mk.
F., Hachenburg	2,— „
Paula Mayer, Hohensann b. Kirburg	5,— „
Aus dem Ortsverein Altstadt des Vaterländischen Frauenvereins:	
aus Altstadt 74,65 Mk.	
„ Gehlert 55,85 „	
„ Rister 40,45 „	170,95 „
Frau Krause, Marienberg	10,— „
August Steup, Marienberg	8,— „
Gemeinde Langenbach b. M.	30,— „
Gemeinde Dreifelden	10,— „
In Rosbach gesammelt durch Pfarrer Hopf	40,— „

Mit Dank und der Bitte um weitere Gaben.

Hehn.



Montag, den 8. November Kram- u. Viehmarkt in Hachenburg.

Nur der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Kreise Oberwesterwald mit Ausnahme der Gemeinden Biefenhausen und Steinebach ist gestattet.

Hachenburg, den 1. November 1915.

Die Polizeiverwaltung:
Steinhaus.

Geistliches Konzert

zum Besten der Kriegsfürsorge
in der

Evangelischen Kirche zu Hachenburg

Sonntag, den 7. November 1915, nachmittags 4 Uhr

unter gütiger Mitwirkung von

Frau M. Thon, Hachenburg (Mezzosopran),
Fräulein Riele Gueling, Grefeld (Violine)
und Herrn C. Meyer, Wahlrod (Orgel)

aufgeführt durch den

Evangelischen Kirchenchor zu Hachenburg

unter Leitung des Herrn G. Görz.

Vortragsfolge.

1. Präludium für Orgel zum Choral
„Was mein Gott will, gescheh
allzeit“ Friedemann Bach
2. Andante für Violine allein J. S. Bach
3. Arie der Anna aus „Wilhelm von
Oranien“ Eckert
4. a. Andante cantabile für Violine
b. Preghiera Tartini
Schubert
5. a. Ueber Nacht Hugo Wolf
b. Die Allmacht Schubert
6. Kantate „Der Jüngling zu Nain“
für Chor, Soli und Orgel Schwalb
7. Fantasie für Orgel: Adagio—Andante A. Hesse

Eintritt 50 Pfg.

In Anbetracht des guten Zwecks werden höhere Beträge
herzlich willkommen geheißen.

—: —: Kriegsteilnehmer haben freien Zutritt. —: —:
Die Kirche ist von 3 1/2 Uhr an geöffnet.

Konsum-Verein Westerwald
E. G. m. b. H.

Generalversammlung

Sonntag, den 14. November, nachm. 2 Uhr
bei Gastwirt Alökner, Zinhain.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht,
2. Rechnungsablage, Bilanz und Genehmigung,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Verteilung des Reingewinns,
5. Festsetzung des Eintrittsgeldes,
6. Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrats,
7. Revision des Vereinsstatuts resp. Verbesserung.

E ladet ein

Der Vorstand.

Wir bieten eine große Auswahl
sehr preiswerter, moderner

Damen- und Kinder-Mäntels
Astrachan- und Sammet-Jaketts

H. Budmeier,
Hachenburg.



Hohen Verdienst,

größte Zeitersparnis bringt der Besitz
eines **Sturmvolgels**. Hervorragende
Qualität, sanfter Lauf, wunderbare Arbeit,
niedriger Preis. Versenkbare Nähma-
schinen in allen Systemen, Pneumatik,
Taschenlampen, alle Zubehörteile in grosser
Auswahl. Katalog gratis.

Zu erfragen bei den einschlägigen Handlungen.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturmvolgel, Gebr. Grütner
Berlin-Halensee 4.

Der **Geschäftsanteil**, mit dem sich unsere Mitglieder bei
der Genossenschaft beteiligen können, ist auf

Mk. 1000.—

festgesetzt. Dieser Anteil, auf den zur Zeit eine 6%ige **Divi-**
dende verteilt wird, kann jederzeit vollgezahlt werden, auch können
beliebig große Teilzahlungen bis zur Erreichung dieser Höchstgrenze
(Mk. 1000) geleistet werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Einzahlungen, die
noch vor Ende des Jahres erfolgen, bereits an der Dividende des
Jahres 1916 teilnehmen.

Bereinsbank Hachenburg
e. G. m. u. H.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt zu unserer Kenntnis gelangt, daß Arbeit-
geber ihr Personal nicht bei unserer Kasse anmeldeten. Wir
weisen darauf hin, daß eine vorsätzliche **Nichtanmeldung Ver-**
sicherungspflichtiger mit Geldstrafe bis zu 300 Mark
und falls **Fahrlässigkeit** vorliegt, mit **Geldstrafe bis 100**
Mark bestraft wird.

Wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflich-
tiger in **anderer Weise** verlegt, kann mit **Geldstrafe bis zu**
20 Mark bestraft werden.

Unabhängig von der Strafe sind die **rückständigen Bei-**
träge nachzuzahlen. Außerdem kann dem Bestraften die
Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen
Beiträge auferlegt werden.

Sollten sich bei der in **Kürze** abzuhaltenden
Revision noch Versicherungspflichtige finden, die nicht zu
unserer Kasse angemeldet sind, so wird gegen die schuldigen
Arbeitgeber mit **unnachsichtlicher Strenge** vorgegangen
werden.

Hachenburg, den 13. Oktober 1915.

Der Vorstand der Allg. Ortskrankenkasse
für den Oberwesterwalkreis.
Jäger, Vorsitzender.

Wir haben die Kohlenförderung
wieder aufgenommen und verkaufen
die Kohlen in großen und kleinen
Stücken am

„Stollenmundloch Neuerweg“.

Braunkohlengrube Neuehoffnung
Marienberg.

Damen-, Backfisch- und Kinder- Mäntel

in schöner Auswahl, alle Preislagen.

Moderne Jackenkleider, blau und schwarz.
Röcke und Blusen.

Neue Kleiderstoffe, schöne Blusen-Karos und -Streifen.

Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge
von den einfachsten bis zu den feinsten.

Große Auswahl in

Damen und Kinder-Belzen.

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Häckselmaschinen, Segmühlen, Wende-
pflüge, Kultivatoren, Kartoffelerntema-
schinen, Rübenschneder, Centrifugen,
Buttermaschinen, Kesseltümpfe, Kessel,
Herde, Waschmaschinen, Fahrräder
(darunter eins nur 1 mal gefahren mit Freilauf 80 Mk.),
Fahrrad-Zubehörteile

kauft man noch billig und gut bei

Berth. Seewald & Hachenburg.

Stich- u. Hängelampen
Sturmlaternen
Karbid-

Reiche Auswahl in

Karbid-Lampen

vorhanden.

Karbid vorrätig.

Josef Schwan & Hachenburg.

Flotte evangelische Verkäuferin

der Colonialwarenbranche
pr. 1. Dezember gesucht, Offerte
mit Gehaltsansprüche an
Rhein. Kaulhaus für Lebensmittel,
R. Schneider,
Altenkirchen (Westerwald).

Gicheln

kaufe jedes Quantum
Adam Hundhausen,
Reiterfen (Westerwald).

Schuhwaren

aller Art
kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Schützt

die Feldgrauen
durch die seit
25 Jahren bestbewährten

Kaiser-Brust-
Caramellen
mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Keuchhusten, Katarrh,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwill-
kommen jedem Krieger!
6100 not. begl. Zeug-
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen den
sicheren Erfolg.
Appetitregende,
feinschmeckende Bonbons.
Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei
E. Zitzer in Marienberg,
Ant. Schneider in Alpenrod,
Gustav Kessler in Hof.

Moor- und
Schlamm-bäder
jederzeit
Hof-Bad-Neustraße.

Abdruck der Bekannt-
machung in heutiger Nummer
betr. **Einschränkung des**
Fleisch- u. Fettverbrauchs
zum Aushängen in den Verkaufs-
und Betriebsräumen zum Preise
von 15 Pf. erhältlich in der
Kreisblatt-Druckerei.